

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 95) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 12. Januar 2018 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 14. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- (1) **§ 20 - Zuständigkeit des Bürgermeisters - Absatz 3** werden nachfolgende Punkte wie folgt geändert:
6. die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 1.500,00 EUR jeweils im Einzelfall. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Gewährleistung der Deckung in Anspruch zu nehmen,
 10. Abschluss von Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Wertlieferungs-, Dienstleistungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 1.500,00 EUR, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen sowie die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Amtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte).

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 Änderungen tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft und alle dieser Änderung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Asbach-Sickenberg, 12. Januar 2018


Dellemann
Stellv. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Asbach-Sickenberg wurde mit Schreiben vom 29. Januar 2018 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld zur Kenntnis genommen und im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 1/2018 vom 19. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Änderung tritt am 12. Januar 2018 in Kraft.